

Naturschutzgebiet Ketscher Rheininsel

http://hockenheimer-rheinebene.bund.net/themen_und_projekte/schutzgebiete/naturschutzgebiete/ketscher_rheininsel/

Links und Informationen

- [Interaktive Karte des Naturschutzgebiets](#) (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- [Datenauswertebogen zum Naturschutzgebiet](#) (PDF)
- [Würdigung des Naturschutzgebiets](#) (Website der LUBW)
- [Schutzgebietsverordnung](#) (Website der LUBW)
- [Die Ketscher Rheininsel im Themenpark Umwelt Baden-Württemberg](#)

<http://www.themenpark-umwelt.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/33642/?slideID=1&path=4422;6350;6706;>

Naturschutzgebiet Ketscher Rheininsel



Ketscher Rheininsel mit Rheinbrücke (Aufn. 2011)
(© LUBW, Autor: U. Heidenreich)



Naturnahe Altrheinschlinge bei Ketsch (Rhein-Neckar-Kreis)
(© privat, Autor: M. Linnenbach)



Forsthaus mit Schutzgebietstafel auf der Ketscher Rheininsel
(© LUBW, Autor: U. Heidenreich)

Das am 11.04.1950 ausgewiesene Naturschutzgebiet "Ketscher Rheininsel" im Rhein-Neckar-Kreis verfügt über eine naturnahe, intakte Auenlandschaft von hohem ökologischem Wert. Im Bereich der Mäanderzone des Nördlichen Oberrheins ist die Insel das einzige Schutzgebiet, das in seinem Gesamtbild als ungestört bezeichnet werden kann. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 490 ha. Es grenzt im Westen an das heutige, begradigte Rheinbett und die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. Die östliche Begrenzung wird durch den Hochgestaderand und die ehemalige Rheinschleife bestimmt, die im Süden und Norden noch immer mit dem Rheinstrom Verbindung hat.

Das Landschaftsbild ist gekennzeichnet durch Elemente der Hart- und Weichholzaue, durch zahlreiche feuchte Schluten, trockene Kiesrücken sowie unterschiedliche Wiesengesellschaften (Pfeifengraswiesen, magere Salbei-Glatthaferwiesen). Als typische Böden stehen [kalkreiche Auengley-Auenbraunerden](#) an, die stellenweise sandig-schluffige bis sandig-kiesige Einlagerungen aus den ehemaligen Rheinsedimenten beinhalten. Auffallend ist der Strauchreichtum der Insel; dies beruht auf der langen Nutzung als **Faschinenwald** *. Vor allem im Westen der Insel wird der Landschaftswert durch den Wechsel zwischen Wiese und Wald gesteigert, der dort in Verbindung mit gut ausgebildeten Waldsäumen und dem Relief ehemaliger Schluten besonders hoch einzustufen ist.

Fehlende Gebäude - mit Ausnahme des Forsthauses - erhöhen den ökologischen Wert der Insel als großes naturnahes Auengebiet. Aufgrund der abwechslungsreichen Landschaft und des urwaldartig anmutenden Charakters des Auenwalds genießt das Schutzgebiet große Beliebtheit als Naherholungsgebiet und sonntägliches Ausflugsziel.

Seit 2005 gehört die Ketscher Rheininsel zum Natura-2000-Gebiet "Rheinniederung zwischen Mannheim und Philippsburg" (Gebietsnr.: 6617301). Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung festgelegt und umgesetzt. Mit dem Schutz und der Wiederherstellung naturnaher Flusslandschaften wird auch ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Hochwasserschutz geleistet.

* Faschinen sind walzenförmige Reisigbündel oder Rundhölzer zur Abwehr von Erosionsschäden bei der Ufer- oder Gewässersohlenbefestigung.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Ketscher Rheininsel" vom 23. Dezember 1983 (GBl. v. 17.02.1984, S. 115).

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1976 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts (LOWiBerG) vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von §§ 22 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Ketsch und Brühl, Rhein-Neckar-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Ketscher Rheininsel".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 490 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 20. Juni 1980

a) auf dem Gebiet der Gemeinde Brühl, Gemarkung Brühl, die Grundstücke Flst. Nrn. 662 (teilw.), 662/6 (teilw.), 663 (teilw.), 664/2 (teilw.), 665/1 (teilw.), 669 (teilw.), und 669/2 (teilw.) und

b) auf dem Gebiet der Gemeinde Ketsch, Gemarkung Ketsch, die Grundstücke Flst.Nrn. 132 (teilw.), 324 (teilw.), 490/2 (teilw.), 491/2, 491/6 (teilw.), 669/2 (teilw.), 861/25 (teilw.), 862/24 (teilw.), 876/4 (teilw.), 877/1, 878/1, 879/1, 880/1, 881/1, 882/1, 883/1, 884/2, 885/1, 886/1, 887/1, 888/1, 889/1, 890/1, 891/1, 964/1, 965/1, 965/3, 966/1, 967/1, 968/1, 969/1, 970/1, 971/1, 972/1, 973/1, 974/1, 975/1, 976/1, 977/1, 978/1, 979/1, 980/1 (teilw.), 1020 (teilw.), 1021 (teilw.), 1023-1032 (jeweils teilw.), 1034-1043 (jeweils teilw.), 1046-1050 (jeweils teilw.) und 2797 (teilw.).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 flächig grau mit durchgezogener roter Linie und auf 10 Detailkarten im Maßstab 1:1500 mit roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer naturnahen Rheinauenlandschaft mit typischer Vegetationsabfolge als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und

Lebensgemeinschaften. Der hohe Natürlichkeitsgrad der "Ketscher Rheininsel" als ehemaliger Mäanderbogen mit Gleit- und Prallufer sowie die periodischen Überflutungen durch Rheinhochwasser ermöglichen Weich- und Hartholzauen sowie Ulmen-Hainbuchen-Wälder in naturnahem Zustand, die im Wechsel mit Streuwiesen einer arten- und individuenreichen Tierwelt, insbesondere Vögeln und Schmetterlingen, Lebensraum bieten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c. die Bodengestalt zu verändern;
- d. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- e. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
- f. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
- g. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu zerstören;
- h. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- i. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- j. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
- k. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder zu grillen;
- l. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- m. die ausgewiesenen Wege zu verlassen;
- n. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen;

- o. außer auf den als Reitwegen gekennzeichneten Wegen zu reiten;
- p. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
- q. schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben sowie Stege zu errichten;
- r. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
- s. die Wasserflächen mit Booten, Flößen, Surfbrettern oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren;
- t. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

- a. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit Maßgabe, daß Hochsitze und Kanzeln, soweit erforderlich, nur im Wald und am Waldrand aufgestellt werden und sich nach Konstruktion, Material und Farbe unauffällig in die Landschaft einfügen und daß die Anlegung von Wildäckern im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium erfolgt;
- b. für die ordnungsmäßige Ausübung der Berufs- und Sportfischerei, bei der Sportfischerei mit der Maßgabe, daß folgende Bereiche von der fischereilichen Nutzung ausgenommen bleiben:
 - a) Angeln vom Ufer aus
 - am gesamten inselseitigen Altrheinufer von der Altrheinbrücke bis zur nördlichen Altrheinmündung,
 - am Nord- und Ostufer des nördlichen Baggersees und an den zur Schnakenbekämpfung angelegten Dauergewässern ("Wasserbausenken");
 - b) Angeln vom Boot aus
 - auf der inselseitigen Hälfte des Altrheins von der Altrheinbrücke bis zur nördlichen Altrheinmündung,
 - am Nord- und Ostufer des nördlichen Baggersees in einem Schutzstreifen von 1/3 der Wasserfläche, mindestens jedoch 30 m, gemessen ab Beginn der Wasserfläche bei Mittelwasserstand, und
 - auf den zur Schnakenbekämpfung angelegten Dauergewässern ("Wasserbausenken");
- c. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Forstverwaltung und Naturschutzverwaltung über die waldbauliche Nutzung der Ketscher Rheininsel erfolgt;**
- d. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- e. für die Neugestaltung des Knotenpunktes der L 599 mit der L 619 und den eventuell erforderlich werdenden Neubau der Altrheinbrücke in Verbindung mit der Verkehrserschließung zur Ersatzübergangsstelle Otterstadt/ Ketsch, soweit Planung

und Ausführung unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und mit dem Ziel, die östliche Uferböschung des Altrheinarmes zu erhalten, im ordentlichen Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden;

- f. für Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich ihrer technischen Anlagen erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt werden;
- g. für das Befahren mit Booten ohne Motorantrieb im Bereich des südlichen Baggersees mit Ausnahme des Teiles der Bucht auf der Nordseite, der nordostwärts einer in der Nutzungskarte - welche Bestandteil der Verordnung ist - eingezeichneten und von der Landzunge gegenüber des Bootsanlegesteges rund 300 m Richtung Nordwesten verlaufenden Linie liegt, - des Altrheins vom südlichen Baggersee bis zur Altrheinbrücke,
 - des Altrheins vom südlichen Baggersee bis zur Altrheinbrücke,
 - der landseitigen Hälfte des Altrheins von der Altrheinbrücke bis zur nördlichen Altrheinmündung mit der Maßgabe, daß die Boote nur in Reihe hintereinander fahren dürfen, der unmittelbare Uferbereich zu meiden ist, insbesondere nicht am Ufer angelegt oder verweilt werden darf, und auf Schwimmblattpflanzen und Röhricht Rücksicht zu nehmen ist,
 - des nördlichen Baggersees auf einer Strecke von 500 m, gemessen von der Spitze der Landzunge, mit der Maßgabe, daß der in § 5 Nr. 2b zweiter Teilsatz genannte Schutzstreifen auf der Nord- und Ostseite sowie ein 10-m-Streifen auf der Süd- und Westseite nicht befahren werden dürfen;
- h. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- i. für Maßnahmen der Schnakenbekämpfung mit biologisch unbedenklichen Mitteln;
- j. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- k. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder § 22 Abs. 2 LJagdG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesbezirks Baden - Abt. Kultus und Unterricht - über das Naturschutzgebiet Ketscher Rheininsel vom 11.04.1950 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 89) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1983

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Trudpert Müller

§ 5 Zulässige Handlungen

c. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Forstverwaltung und Naturschutzverwaltung über die waldbauliche Nutzung der Ketscher Rheininsel erfolgt;

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 55 - Naturschutz Recht



Referatsleitung:

Alexander Zink, Leitender Regierungsdirektor
Telefon: 0721 926-3235
Email: Alexander.Zink@rpk.bwl.de

Stellvertretung:

Dr. Christoph Aly, Hauptkonservator
Telefon: 0721 926-4362
Email: Christoph.Aly@rpk.bwl.de

Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege



Referatsleitung:

Dr. Luise Murmann-Kristen, Leitende Biologiedirektorin
Telefon: 0721 926-4032
Email: Luise.Murmann-Kristen@rpk.bwl.de